1.	**Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes**
1.1.	**Allgemeine Grundsätze**
1.1.1.	Das Landesentwicklungsprogramm, das auf dem Leitbild "Mit der Natur zu neuen Erfolgen" aufbaut, soll die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entfaltung des Landes gewährleisten sowie eine hohe Lebensqualität für alle im Burgenland lebenden Menschen und einen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Burgenlandes angemessenen Standard der Bedarfsdeckung sicherstellen.
1.1.2.	Das Landesentwicklungsprogramm baut auf den Grundprinzipien einer flächensparenden und nachhaltigen Raumnutzung auf. Damit stellt es sicher, dass die bestehenden und zukünftigen Potenziale in ihrer Vielfalt und Eigenart genutzt werden können. Gleichzeitig lässt das Landesentwicklungsprogramm aber auch Handlungsspielräume für zukünftige Entwicklungen zu.
1.2.	**Regionale Identitäten aus Vielfalt stärken**
1.2.1.	Bedingt durch kleinteilige und sehr differenzierte räumliche Strukturen weisen die Regionen im Burgenland unterschiedliche Rahmenbedingungen und Potenziale auf. Die daraus resultierenden Entwicklungsmöglichkeiten sind für jede Teilregion eigens zu berücksichtigen.
1.3.	**Kooperation als Mehrwert entwickeln**
1.3.1.	Kooperationen, die Landes- und Gemeindegrenzen überschreiten, sind als strategisch wichtig anzusehen. Dieses Prinzip ist im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz weiterzuentwickeln, um die Möglichkeiten, die sich aus der günstigen Lage des Burgenlandes in der Europäischen Region ergeben, optimal nutzen zu können. Die internationale Vernetzung soll maßgeblich zur Entwicklung des Landes zu einem noch attraktiveren Lebens- und Wirtschaftsraum inmitten von bedeutenden Metropolen und Naturräumen beitragen. Sie ist auch in Zukunft auszubauen. Kooperationen zwischen Gemeinden, sowie zwischen Gemeinden und dem Regionalmanagement sind verstärkt zu entwickeln, da sie eine faire, ressourcenschonende und themenübergreifende Raumnutzung fördern.
1.4.	**Soziale Vielfalt als Potenzial erkennen**
1.4.1.	Bei sämtlichen Entwicklungsabsichten und Planungsvorhaben sind die unterschiedlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Burgenländerinnen und Burgenländer zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere Anforderungen, die sich aus einer veränderten demografischen Struktur ergeben, in die Planungen einzubeziehen. Unterschiedliche Lebenszusammenhänge und -formen von Männern und Frauen, von Generationen, von Volksgruppen sowie von unterschiedlichen sozio-kulturellen Gruppen sollen zu einer nachhaltigen Landesentwicklung beitragen und sind daher auch bei raumstrukturell relevanten Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
1.5.	**Nachhaltige Raumnutzung mit hoher Versorgungs- und Mobilitätsqualität erreichen**
1.5.1.	Ziel der burgenländischen Verkehrspolitik ist die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Sie soll eine ausreichende, umweltverträgliche, nachhaltige und kostengerechte Mobilität für die Bevölkerung und die Unternehmen gewährleisten. Eine gute Erreichbarkeit der Landeshauptstadt, der regionalen Zentren, der zentralen Orte, der Arbeits- und Wirtschaftszentren aller Landesteile und Nachbarregionen ist anzustreben. Raumordnung und Verkehrsplanung sind dabei aufeinander abzustimmen. Unterschiedliche Lebenszusammenhänge und -formen bedingen unterschiedliche Raumnutzungsmuster. Deshalb ist eine nachhaltige Raumstruktur erforderlich. Das bedeutet, dass eine bedarfsorientierte Grundversorgung mit unterschiedlichsten Gütern, Dienstleistungen und Mobilitätsangeboten auch in Zukunft sicherzustellen oder regional differenziert zu verbessern ist. Die Umsetzung einer fairen, interkommunalen und zukunftsorientierten Wirtschafts- und Standortpolitik ist zu gewährleisten. Das Landesentwicklungsprogramm berücksichtigt mit diesen Entwicklungsprinzipien auch die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (ÖSTRAT, Mai 2009), bei der sich Bund und Länder gemeinsam zur Umsetzung einer gesamtösterreichischen Nachhaltigkeitsstrategie bekannt haben. Mobilität ermöglicht der Bevölkerung einen sozial gerechten, ökonomisch ausgewogenen und technisch barrierefreien Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnen, zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zur kulturellen und politischen Teilhabe am Leben. Dies geschieht durch die Bereitstellung und den zielgerichteten Ausbau der technischen Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur. Dabei haben vor allem im ländlichen Raum regionale und lokale Lückenschlüsse (z.B. die Beseitigung von kleinräumigen Defiziten bei Mobilfunknetzen, Internetanschlüssen, aber auch bei der Entsorgung) zu erfolgen.
1.5.2.	Durch Abfallvermeidung, -trennung und -wiederverwertung ist eine möglichst lange Nutzungsdauer bestehender und geeigneter Deponie- und Entsorgungsstandorte sicherzustellen. Für die Entsorgung von Baurestmassen ist die Errichtung von Zwischenlagern und Aufbereitungsanlagen in zumutbarer Entfernung von den Gemeinden erforderlich. Für nicht

	wiederverwertbare Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechende Deponien für Bodenaushub, Inertabfälle, Reststoffe und Massenabfälle vorzusehen.
1.5.3.	Schotterabbau ist allgemein nur in entsprechenden Abbauzonen zulässig. Dabei sind sowohl die überörtlichen Interessen des Landes, als auch die Interessen des Bundes zu berücksichtigen. Künftige zusätzliche Deponien sind nur an besonders geeigneten Standorten zu errichten. Dies beinhaltet eine genaue Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt, sowie auf die Landschafts-, Tourismus-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur. Im Zuge der Bewilligung neuer Standorte ist darauf zu achten, dass bestehende Deponieflächen zunächst rekultiviert werden. Eine Verkraterung der Landschaft durch Rohstoffentnahmen ist zu vermeiden. Bei der Folgenutzung bzw. der Rekultivierung ist auf die Landschaftsstruktur Bedacht zu nehmen.
1.6.	**Erneuerbare Energieproduktion forcieren und effizientere Siedlungsstrukturen schaffen**
1.6.1.	Bei der Produktion von Wärme, Elektrizität und Treibstoffen ist unter Bedachtnahme auf die Versorgungssicherheit der Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Kurzfristig ist dabei eine Autarkie bei der Stromproduktion, mittelfristig sind immer höhere Selbstversorgungsgrade bei der Wärme- und Treibstoffproduktion anzustreben. Dabei sind möglichst erneuerbare, regionale Ressourcen und Potenziale einzusetzen, um eine verstärkte Unabhängigkeit von fossilen, importierten Energieträgern zu erreichen. Die eingesparten Emissionen verbessern den Klimaschutz. Zusätzlich ist eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs anzustreben, etwa durch Maßnahmen an Gebäuden (thermische Sanierung im Bestand, Niedrigenergiestandard im Neubau) oder durch eine nachhaltige Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (z.B. Umsetzung des Prinzips der kurzen Wege, Erhalt der dezentralen Nahversorgung und der kompakten Ortskerne sowie Umsetzung von Maßnahmen der sanften Mobilität).
1.7.	**Wissen und Forschung als Wirtschaftskapital nutzen und weiterentwickeln**
1.7.1.	Aufbauend auf einer bereits bestehenden leistungsfähigen „Wissenslandschaft“ im Burgenland ist dieses Potenzial insbesondere durch Qualifizierungs-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu stärken. Durch die Ansiedlung und Förderung von kleinen und mittelgroßen Betrieben - insbesondere in der Nähe der Technologiezentren, Fachhochschulen und der benachbarten Universitäten - ist diese Entwicklung zu unterstützen. Für das Burgenland besonders relevante Kompetenz-, Forschungs- und Bildungsthemen sind dabei Umwelttechnik, erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe sowie alle Sozial-, Gesundheits- und Pflegeberufe.
1.8.	**Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen**
1.8.1.	Der Schutz, der Erhalt sowie die Regeneration des vorhandenen Naturraums sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit den verfügbaren Ressourcen soll gewährleistet werden. Die Bewahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsraums sowie der Klimaschutz sind von großer Bedeutung für eine integrierte und nachhaltige Landesentwicklung und sind daher bei raumrelevanten Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Insbesondere die Entwicklungsziele des Tourismus sind mit Zielen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes so wie der Land- und Forstwirtschaft verstärkt abzustimmen. Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die nachhaltige Pflege der Landschaft und die krisensichere Bereitstellung hochwertiger regionaler Produkte ist zu berücksichtigen.
1.9.	**Naturraum nachhaltig nutzen**
1.9.1.	Die burgenländischen Naturraumpotenziale sollen unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzbestimmungen auch wirtschaftlich genutzt werden. Biomasse soll dabei nicht nur energetisch, sondern zunehmend auch als nachwachsender Roh- und Grundstoff in der Industrie, der Pharmazie oder in anderen Produktionsprozessen eingesetzt werden. Mittelfristig können dadurch Werk- und Kunststoffe auf Rohölbasis ersetzt werden. Sowohl der Schilfgürtel um den Neusiedler See als auch die Wald-, Grünland- und Agrarflächen bieten sich dafür an. Das entsprechende Know-how ist in enger Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie zu entwickeln, in der burgenländischen Forschungslandschaft zu etablieren und in Pilotprojekten auch grenzüberschreitend auszubauen.
1.9.2.	Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Dauerhafte Bodenversiegelungen sollen nur im unbedingt erforderlichen Maße erfolgen, Revitalisierung und Entsiegelung sind zu forcieren.

2.	**Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur**
2.1.	**Arbeit, Bildung, soziale Infrastruktur**
2.1.1.	**Arbeit**
2.1.1.1.	Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und der Erhaltung von sicheren Teil- und Vollzeitsarbeitsplätzen. Dafür sind in den einzelnen Regionen des Burgenlandes und für Unternehmen verschiedenster Größen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.
2.1.1.2.	Die Teilregionen des Burgenlandes sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und entsprechend ihrer Kapazitäten und Arbeitsplatzpotenziale regional differenziert zu entwickeln.
2.1.1.3.	Dabei ist eine am Arbeitsmarkt und an der Nachfrage der Bevölkerung orientierte Ausstattung mit technischer Infrastruktur bereitzustellen. Die regionalen Entwicklungsziele und -spielräume sind ebenfalls zu berücksichtigen.
2.1.1.4.	Die Konzentration auf bestehende und neue Stärken und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten begünstigt das Entstehen neuartiger Berufsbilder. Dazu gehören u.a.: - „Green Jobs“, - Gesundheits- u. Pflegeberufe, - Touristische Dienstleistungen, - und viele andere, dezentral organisierte, soziale und mobile Dienstleistungsberufe. Aufgrund der räumlichen Verteilung dieser Arbeitsplatzpotenziale ist diese Entwicklung vor allem im ländlichen Raum zu fördern, um Abwanderungseffekte zu verringern.
2.1.1.5.	Lokale kleine und mittlere Gewerbebetriebe sind tragende Elemente eines besonders stabilen Arbeitsplatzangebotes im Burgenland. Sie sollen wichtige Funktionen der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen erfüllen und sind daher flächendeckend zu erhalten und durch entsprechende Maßnahmen, etwa bei lokalen Standorterweiterungen oder -verlagerungen, zu unterstützen. Aber auch größere Leitbetriebe in ihrer Funktion als Arbeitsplatzmotor müssen erhalten und entwickelt werden.
2.1.1.6.	Eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von regional angepassten Versorgungsstrukturen im Gesundheits- und Sozialbereich soll zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beitragen.
2.1.2.	**Bildung und Forschung**
2.1.2.1.	Das Angebot an Bildungs- und Forschungseinrichtungen ist unter Bedachtnahme auf die Standortstruktur des Landes und auf zumutbare Erreichbarkeitsverhältnisse mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zu erhalten bzw. auszubauen. Ziel der Landesentwicklung ist es, Voraussetzungen zu schaffen, um den Menschen unabhängig von Geschlecht, vom Alter, von sozialer oder ethischer Herkunft sehr gute und gleiche Bildungsmöglichkeiten zu bieten. Darüber hinaus ist die benötigte technische Infrastruktur zur Errichtung von erforderlichen Qualifizierungs- und Bildungsstrukturen als auch von Forschungs-, Entwicklungs- sowie Wissenszentren bereitzustellen. Dies geschieht entsprechend den regionalen Erfordernissen und nach Maßgabe der ökonomischen Möglichkeiten.
2.1.3.	**Gesundheit und Vorsorge**
2.1.3.1.	Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung und eine umfassende medizinische Versorgung für alle Menschen - unabhängig von Alter und Einkommen - ist eine wesentliche Zielsetzung der Gesundheitspolitik. Durch eine qualitative Weiterentwicklung des Gesundheitssystems im Sinne der verstärkten Prävention, der Optimierung der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit sollen diese Ziele umgesetzt werden.
2.1.3.2.	Sowohl bei der Prävention als auch bei der Gesundheitsversorgung ist - unter Berücksichtigung sowohl von betriebswirtschaftlich notwendigen Mindestgrößen als auch vom tatsächlichen Bedarf - ein regional angepasstes Angebot anzustreben.
2.1.4.	**Wohnen im Alter - Betreuung und Pflege**
2.1.4.1.	Aufgrund des zu erwartenden demografischen Wandels sind in Zukunft verstärkt die Bedürfnisse älterer, wenig mobiler Menschen zu berücksichtigen. Die adäquate Versorgung älterer Menschen in der eigenen Wohnung oder in privaten und öffentlichen Wohn- und Pflegeeinrichtungen soll gewährleistet werden. Deshalb ist es erforderlich, sowohl sozialpolitische als auch raumrelevante Aspekte in laufenden Planungsprozessen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten für den Bedarf an qualifizierten Pflegefachkräften sind zeitgerecht zu entwickeln.

2.1.4.2.	Nur ein geringer Teil der Seniorinnen und Senioren lebt in Wohn- oder Pflegeheimen. Die Wohnung und deren Umgebung ist für ältere Menschen zentrales Lebensumfeld. Deshalb ist Barrierefreiheit, Sicherheit sowie die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Wohnumfeld) und von entsprechenden Betreuungseinrichten zu beachten.
2.1.4.3.	Laut Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Altenwohn- und Pflegebereich soll der Ausbau der Pflegeinfrastruktur - entsprechend der räumlichen Struktur des Landes und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und Gemeinden - nach dezentralen Gesichtspunkten erfolgen. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Versorgung des ganzen Landes anzustreben.
2.1.4.4.	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sollen helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in der vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Um ein regional angepasstes Leistungsangebot zu erhalten ist es notwendig die bestehenden Strukturen organisatorisch und finanziell zu optimieren beziehungsweise neue Strukturen zu schaffen.
2.1.4.5.	Bei der räumlichen Verortung von Altenwohn- und Pflegeheimen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in das dörfliche/städtische Gefüge integriert sind und damit auch eine weitgehend barrierefreie Zugänglichkeit zum kulturellen und öffentlichen Leben sowie zu wohnnahem Grünraum sichergestellt ist.
2.1.5.	**Soziale Infrastruktur**
2.1.5.1.	Für die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität ist eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen mit möglichst effizientem Ressourceneinsatz notwendig. Dabei sind unterschiedliche Lebenszusammenhänge und Lebensphasen sowie regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, welche die Bereiche Gesundheit, Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen umfasst, ist daher bei Planungen auf allen Ebenen zu berücksichtigen.
2.2.	**Energie und Rohstoffe**
2.2.1.	**Energie**
2.2.1.1.	Der Ausbau von Energieproduktionsanlagen, die auf erneuerbaren Ressourcen basieren, hat regional differenziert zu erfolgen: - im Nordburgenland vor allem Windkraft, agrarische und forstliche Biomasse, - im Mittelburgenland vor allem forstliche und agrarische Biomasse und - im Südburgenland vor allem Geothermie sowie agrarische und forstliche Biomasse. Andere erneuerbare Energieträger haben - bezogen auf ihre Potenziale - keinen ausgeprägten regionalen Schwerpunkt und sind daher landesweit zu unterstützen. Dazu gehört - die Solarenergie (Solarwärme und photovoltaische Elektrizität) - die Wärme aus Abfällen oder Wärmepumpen - die raumstrukturell nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Treib- und Brennstoffen aus Biomasse, sofern die Nahrungsmittelproduktion weder konkurrenziert noch gefährdet wird.
2.2.1.2.	Landesweite, regionale und kommunale Energiekonzepte sind entsprechend den Vorgaben des Landes zu erarbeiten. Diese müssen vor allem mögliche Nutzungskonflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, der land- und forstwirtschaftlichen Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion sowie dem Schutz des Stadt- und Ortsbildes berücksichtigen.
2.2.1.3.	Siedlungsentwicklungen haben sich an den Möglichkeiten und Kapazitäten der energetischen Versorgung zu orientieren. In Gebieten mit geringen Siedlungsdichten sind dezentrale Einzelanlagen (Biomasse-Kessel, Wärmepumpen, Solarwärme, Photovoltaik) zu bevorzugen. Bei bestehenden oder neu geplanten, dichten Siedlungsgebieten sind vor allem leitungsgebundene Energieträger zu verwenden. Dabei ist besonders auf technische Kriterien des wirtschaftlichen Anlagenbetriebes zu achten.
2.2.2.	**Rohstoffe**
2.2.2.1.	Die Gewinnung von nicht erneuerbaren und erneuerbaren nachwachsenden Rohstoffen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Nachfrage und der Potenziale zu koordinieren. Die Nutzung von Rohstoffvorkommen hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt zu erfolgen. Dabei ist der Bundesrohstoffplan zu berücksichtigen.
2.3.	**Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität**
2.3.1.	**Wirtschaft**
2.3.1.1.	Die Ansiedlung von regional bzw. überregional bedeutenden Gewerbebetrieben und Unternehmen hat in den hinsichtlich ihrer Ausstattung geeigneten bzw. potenziell geeigneten Betriebs- und Gewerbestandorten zu erfolgen. Dabei ist ein langfristiger und deutlich positiver Beitrag zur Regionalwirtschaft (Arbeitsplätze, Produktion, Dienstleistungen) nachzuweisen. Dies gilt ins-besondere auch für die Errichtung von neuen Einkaufszentren. Um zukünftige

	Entwicklungsmöglichkeiten industrieller Betriebe zu erhalten, sind Standortbereiche mit überregionaler Bedeutung als Industriekernzonen auszuweisen. Standorte für neue Industriebetriebe sind bevorzugt dort anzusiedeln. Die Revitalisierung und/oder Verdichtung bestehender Standorte ist anzustreben.
2.3.1.2.	Darüber hinaus ist die Ansiedlung von regionalen oder überregionalen Betrieben auch in neu geschaffenen interkommunalen Betriebsgebieten zulässig, sofern deutlich positive Effekte auf Regionalwirtschaft und Raumwirksamkeit nachgewiesen werden können.
2.3.1.3.	Mittels spezialisierten und infrastrukturell sehr gut ausgestatteten Standorten, wie Technologiezentren und Wirtschaftsparks, ist eine zielgerichtete, ressourcen- und zukunftsorientierte Ansiedlungsstrategie umzusetzen, die sowohl auf die Anforderungen des Landes als auch der Unternehmen ausgerichtet ist. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Stärkung der Bereiche Forschung und Entwicklung, Qualifizierung sowie Vernetzung sind die bestehenden Technologiezentren und sonstige Know-how-Zentralen des Landes gezielt auszubauen.
2.3.2.	**Infrastruktur und Mobilität**
2.3.2.1.	Die Burgenländische Verkehrspolitik strebt eine gute Erreichbarkeit der zentralen Orte und der Arbeitszentren für alle Landesteile an. Die Lebensqualität soll durch Gewährleistung einer ausreichenden, umweltverträglichen, nachhaltigen und kostengerechten Mobilität der Bevölkerung und der Wirtschaft gesichert und verbessert werden. Im Hinblick auf die Lage des Burgenlandes zwischen den Zentralräumen Wien, Graz, Bratislava und Budapest wie auch auf die Entfernung zu den europäischen Wirtschaftszentren Norditalien und Süddeutschland soll die großräumige Verkehrslage des Landes- vor allem im Schienenverkehr - als sichere, umweltfreundliche und energiesparende Verkehrsform nachhaltig verbessert werden. Durch Anschluss an die transeuropäische Bahnachse bzw. an die nordadriatischen Häfen soll die internationale Erreichbarkeit erhöht werden.
2.3.2.2.	Die im eigenen Kompetenzbereich des Burgenlandes liegende Weiterentwicklung des Verkehrssystems soll entsprechend den übergeordneten Entwicklungsvorstellungen des Landes und des „Mobilitätkonzeptes Burgenland“ erfolgen. Dabei sind folgende Ziele und Vorgaben zu berücksichtigen: - Nachhaltige Verkehrsmittel, intelligente Mobilitätsformen und klimafreundliche Verkehrssysteme (z.B. die Elektromobilität) sind bevorzugt zu entwickeln, sofern durch ein entsprechendes Nachfragepotenzial ein ökonomisch sinnvoller Mitteleinsatz gewährleistet wird. In Gebieten, in denen die wirtschaftliche Führung eines öffentlichen Linienverkehrs nicht mehr möglich ist, sollen die bestehenden Verkehrsangebote optimiert und durch bedarfsgesteuerte Systeme ergänzt werden. - Es soll ein Beitrag zur Versorgungsqualität und wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit von überregional und regional bedeutenden Standorten und Zonen (Zentrale Standorte, Betriebs- und Gewerbestandorte, Tourismusstandorte, Tourismuseignungs- und Industriekernzonen) geleistet werden. - Eine Optimierung und stärkere Akzeptanz des öffentlichen Verkehrs sowie des nicht motorisierten Individualverkehrs ist anzustreben. - Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen (auch der Kinder und Jugendlichen und der älteren Generation) beitragen, sind durchzuführen. - Maßnahmen, welche die Verkehrsverbindungen an die angrenzenden österreichischen Bundesländer und die Nachbarstaaten verbessern, sind zu entwickeln. - Die Sicherheit im öffentlichen Raum wie auch die Verkehrssicherheit ist zu erhöhen. - Maßnahmen, welche die multimodale Erschließungsqualität verbessern (z.B. Radverleihsysteme oder Bike&Ride-, Park&Ride Anlagen), sind zu entwickeln. - Die Versorgung mit leistungsfähigen Internet- und Mobilfunknetzen ist landesweit sicherzustellen.
2.3.2.3.	Raumordnung und Verkehrsplanung sind aufeinander abzustimmen.
2.3.2.4.	Bei sämtlichen Infrastrukturplanungen des Bundes im Burgenland ist sicherzustellen, dass die raumstrukturellen Erfordernisse des Burgenlandes (gemäß burgenländischem Landesverkehrskonzept) Berücksichtigung finden. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Knotenpunktkonzeptes soll die Verkehrsausrichtung so gestaltet werden, dass Zentren untereinander durch schnelle linienhafte Verkehrsverbindungen verbunden und Zentren aus dem Umland durch flächenhaft wirkende Verkehrsverbindungen erreichbar sind.
2.3.2.5.	Die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Eisenstadt, der regionalen Zentren, der zentralen Orte, der hochrangigen Wirtschaftsstandorte und der zentralen Orte in den angrenzenden Bundesländern sowie im benachbarten Ausland ist qualitativ und quantitativ weiter zu verbessern. Dabei ist eine bedarfsorientierte Anbotserweiterung des öffentlichen Verkehrs anzustreben sowie ein Grundangebot zu erhalten. Ein gezieltes, auf verschiedene Nutzergruppen abgestimmtes Mobilitätsangebot im öffentlichen Verkehr ist anzustreben. Dabei sind auch alternative Formen klimafreundlicher Verkehrssysteme wie z. B. Elektromobilität verstärkt zu berücksichtigen.
2.3.2.6.	Maßnahmen zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs durch verbesserte Organisation und Abstimmung zwischen den einzelnen Betreiberorganisationen sind anzustreben. Sie sollen die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schul-, Gesundheits- und Pflegestandorten sowie Standorten der Seniorinnen- und Senioren- und der Behindertenbetreuung erhalten bzw. verbessern. Bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

2.3.2.7.	Betriebe, Schulen und zentrale Dienstleistungen sollen möglichst innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein. Einrichtungen und Dienstleistungen, die nur in überregionalen Zentren bestehen, sollen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Der Zeitaufwand dafür soll nach Möglichkeit eine Stunde nicht überschreiten. Versorgungsrelevante Einrichtungen und Dienstleistungen, die nur in überregionalen bzw. regionalen Zentren bestehen, sollen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein.
2.3.2.8.	Um Emissionen durch den Verkehr auf das mögliche Mindestmaß zu reduzieren, sind insbesondere Siedlungsentwicklungen bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturausbauten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu planen und umzusetzen. Daraus resultiert auch in verkehrlicher Hinsicht die stärkere Notwendigkeit der kompakten und verdichteten Siedlungsentwicklung. Entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und -reduktion sowie gegebenenfalls Rückbaumaßnahmen, um erhöhte Belastungen zu reduzieren, sind anzustreben.
2.3.2.9.	Innerhalb von Wohngebieten ist die Straße durch geeignete Maßnahmen als Lebensraum für vielfältige Nutzungsansprüche wiederzugewinnen. Neue Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit erhöhtem Ruhebedarf sind nur mit ausreichendem Abstand von stark frequentierten Straßen zu errichten.
2.4.	**Natur und Umwelt**
2.4.1.	**Natur- und Kulturlandschaft**
2.4.1.1.	Der Naturraum soll so genutzt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten wird. Notwendige Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht sollen möglichst gering gehalten werden. Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind daher auch durch themenübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung von Tourismus, Wirtschaft, Infrastrukturplanung sowie Land- und Forstwirtschaft umzusetzen.
2.4.1.2.	Der Erhalt der Kulturlandschaft hat im Einklang mit einer sparsamen und kompakten Entwicklung der Orts- und Siedlungsgebiete zu stehen. Landschaftsteile, Grüngürtel sowie Grünzüge und Grünverbindungen von raumstruktureller Bedeutung sind daher zu sichern und von Bebauung oder Nutzungen, die eine erhöhte Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern mit sich bringen, frei zu halten. Die vorhandene Grünausstattung soll dabei bewahrt oder durch passende landschaftsgestaltende Maßnahmen verbessert werden. Neben dieser Erhaltung von bestehenden Landschaftselementen und Feuchtflächen ist auch die Neuanlage von Biotopen bzw. der Zusammenschluss von solchen Flächen zu größeren und geschlosseneren Biotopverbundsystemen anzustreben. Dabei gilt es, die Durchlässigkeit des Landschaftsraumes für Wildtierwanderungen zu gewährleisten. Vielfalt, Eigenart und Abwechslungsreichtum der Natur- und Kulturlandschaft sind durch Pflege-, Erhaltungs- und Neupflanzungsmaßnahmen zu gewährleisten. In hochwassergefährdeten Gebieten haben geeignete landwirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Gemeinden (etwa spezielle Bewirtschaftungsformen oder Schutzpflanzungen) den Hochwasserschutz zu unterstützen.
2.4.1.3.	Uferzonen von stehenden und fließenden Gewässern sollen grundsätzlich frei zugänglich sein, wenn dies ökologisch vertretbar und von öffentlichem Interesse ist. Seeufer sind weitgehend von Verbauung freizuhalten. Wasserbauliche Maßnahmen sollen den Charakter des Landschaftsbildes erhalten sowie die ufernahen Ökosysteme und die Ökologie der Fließgewässer nicht beeinträchtigten. Insbesondere im Einzugsbereich des Neusiedler Sees soll der erosionsbedingte Nährstoffeintrag durch kulturtechnische Maßnahmen im Bereich von Anbauflächen sowie durch die Anlage von Uferbegleitstreifen und dergleichen verringert werden. Besondere Beachtung gilt dabei dem Schilfgürtel. Seine ökologische Schutzfunktion ist durch entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsformen unbedingt sicherzustellen. Die Wasserstandsregelung des Neusiedler Sees hat die Sicherung des Siedlungsraumes und der landwirtschaftlichen Nutzung so wie der touristischen Einrichtungen zu berücksichtigen.
2.4.2.	**Land- und Forstwirtschaft**
2.4.2.1.	Eine regionaltypische, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist auch in Zukunft insbesondere in den da-für besonders geeigneten ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln. Die Raumstruktur soll die Erhaltung einer vielfältigen Eigenversorgung mit qualitativ hochwertigen regionalen Nahrungsmitteln nachhaltig sicherstellen. Hochwertige Produktionsflächen sind zu erhalten und vor der dauerhaften Versiegelung zu bewahren. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist zu stärken. Dies kann sowohl über Produktveredelungen, die Schaffung neuer Wertschöpfungsketten oder neuer Vertriebswege erfolgen, als auch über die Optimierung der bestehenden Prozesse, Produktmarken und Genussregionen. Dabei sind insbesondere regional organisierte Vermarktungsverbände und Produktmarken sowie intensive Kooperationen mit dem Tourismus zu fördern.

2.4.2.2.	Neben der Produktion von Nahrungsmitteln und Holz sind regional differenziert neue Produkte zu entwickeln, etwa die Nutzung von Biomasse zur Wärme- und Elektrizitätserzeugung oder die Produktion nachwachsender Rohstoffe für die Baustoff- und Verbundstoffindustrie. Die in Konkurrenz stehenden Flächenansprüche der Nahrungsmittel- und Energieproduktion müssen dabei berücksichtigt werden.
2.4.2.3.	Durch die heterogene Flächenstruktur des Burgenlandes sollen in den einzelnen Teilregionen neben der land- und forstwirtschaftlichen Produktion unterschiedliche Prioritäten für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden: - im Nationalpark, im Welterbegebiet, in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in den Europaschutzgebieten / NATURA 2000 Gebieten und in den Naturparks soll die Land- und Forstwirtschaft vor allem die traditionelle Natur- und Kulturlandschaft erhalten - in den Tourismuseignungszonen ist dabei besonders Bedacht auf den Tourismus (u.a. Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Genussregions-Angebote) zu nehmen - in Hochwasserschutzgebieten soll die Land- und Forstwirtschaft durch spezielle Bewirtschaftungs- und Bepflanzungsformen den Hochwasserschutz unterstützen - in allen anderen, hier nicht genannten Agrar- und Forstflächen gibt es keine Nutzungsbeschränkungen für die ertragsoptimierte Produktion.
2.4.2.4.	Bei der Erstellung von Managementplänen für Europaschutzgebiete sind sowohl die Ansprüche der Raum- und Siedlungsstruktur als auch die der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.
2.5.	**Tourismus und Kultur**
2.5.1.	**Tourismus**
2.5.1.1.	Das touristische und kulturelle Angebot im Burgenland ist in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu nutzen und weiterzuentwickeln. Erfolgreiche, bestehende Tourismus- und Kulturschwerpunkte sind auszubauen. Wesentliche Zielsetzung im Tourismus ist es, eine Erhöhung der Bettenauslastung und eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer und damit eine Steigerung der lokalen und regionalen Wertschöpfung zu erreichen. Touristische Angebote sind durch gezielte Förderungen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Systematik der Tourismusstandort-Kategorien und ihrer Tourismuseignungszonen. In diesen Fördergebieten haben neue Maßnahmen einen deutlich überregionalen oder regionalen touristischen und/oder wirtschaftlichen Mehrwert aufzuweisen.
2.5.1.2.	Feriensiedlungen, Feriendörfer, Mobilheimplätze, Campingplätze, Hotels oder andere eindeutig dem Tourismus zuzuordnende Gebäude und Anlagen dürfen als Sonderform des Tourismus nur dann neu errichtet oder maßgeblich erweitert werden, wenn sie - an Standorten, die für die geplante touristische Nutzung geeignet sind, errichtet werden, - den natürlichen und ökologischen Charakter der jeweiligen Landschaft bzw. des Siedlungsraums nicht negativ beeinträchtigen, - nachweislich einen positiven regionalwirtschaftlichen Mehrwert erwarten lassen und - zur besseren internationalen Konkurrenzfähigkeit des Tourismus beitragen.
2.5.1.3.	Bei den bereits erfolgreichen Tourismus-Themen Kulinarik, Natur, Kultur, Gesundheit und Sport haben vor allem organisatorische, logistische und qualitative Verbesserungen zu erfolgen, wobei insbesondere eine stärkere Verknüpfung mehrerer Themen und vielfältigere Gesamtangebote und -pakete anzustreben sind. Touristische Entwicklungspotenziale, die derzeit erst am Anfang ihrer Möglichkeiten stehen, sind zu entwickeln und auszubauen. Zu diesen Themen gehört der Ökotourismus, Tourismusaktivitäten im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie (z.B. Europäisches Zentrum für Erneuerbare Energie Güssing, Windparks) so wie der Gesundheits- und Bildungstourismus.
2.5.1.4.	Um im globalen Wettbewerb als Tourismusdestination bzw. als Marke wahrgenommen zu werden, sind bestimmte Angebote noch stärker und klarer zu positionieren. Dazu gehören vor allem die Themen Neusiedler See, der Nationalpark und Naturparke, die Thermenwelt oder die Marke „Pannonien".
2.5.2.	**Kultur**
2.5.2.1.	Das Burgenland hat ein umfangreiches kulturelles Angebot, das in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten weiterzuentwickeln ist. Diese regionalwirtschaftlichen Potenziale sind vor allem durch themenübergreifende Verknüpfungen zu anderen touristischen Schwerpunktthemen auszubauen.
2.5.2.2.	Zusammen mit den Nachbarregionen bildet das Land eine interkulturell hoch kompetente Region mit hohen Anteilen einer mehrsprachigen Bevölkerung. Die besondere Kooperationskultur ist mit entsprechenden Bildungsangeboten zu unterstützen und verstärkt als Potenzial für die regionalwirtschaftliche Zusammenarbeit auf staatlicher, regionaler und kommunaler Ebene zu nutzen.
2.5.2.3.	Um eine verbesserte Abstimmung von regionalpolitischen und volksgruppenpolitischen Maßnahmen zu erreichen, ist ihre Bedeutung und Kooperation bei Entwicklungsplanungen und Förderprogrammen zu verstärken.

2.6.	**Siedlungsstruktur**
2.6.1.	Die Siedlungsentwicklung hat den Wohnraumbedarf der Bevölkerung in ausreichendem Maß und zu vertretbaren Kosten zu decken. Dies ist vor allem durch die Sanierung bzw. Adaptierung des Bestandes und durch flächensparende Formen des verdichteten Wohnbaus zu erreichen. Dadurch soll auch die Wirtschaftlichkeit von erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden. Bei der Abschätzung des Wohnraumbedarfs sind die Verschiebungen der Altersstruktur der Bevölkerung und die damit im Zusammenhang stehenden geänderten Nutzungsansprüche zu berücksichtigen.
2.6.2.	Historisch gewachsene bzw. funktionelle Ortskerne sollen dauerhaft in ihrer Funktionsfähigkeit und -vielfalt erhalten bzw. aufgewertet werden. Dementsprechend hat die Ansiedlung von Nahversorgungs- und versorgungsrelevanten Dienstleistungseinrichtungen bevorzugt dort zu erfolgen.
2.6.3.	Wertvolle historische oder traditionelle Siedlungs- und Bebauungsstrukturen sowie erhaltenswerte Kulturgüter sind nach Möglichkeit zu sichern und zu erhalten. In neuen Siedlungsgebieten ist die Qualität des Siedlungs- und Städtebaus, der Architektur und der Freiraumgestaltung vielfältig und auf hohem Niveau zu entwickeln. Die Kombination von zeitgenössischer, qualitätsvoller Architektur mit einer nachhaltigen Grün- und Freiraumgestaltung ist anzustreben. Dabei sind eine Verbesserung des ländlichen und/oder städtischen Ortsbildes und der Qualität der Baukultur anzustreben.
2.6.4.	Siedlungsgebiete sind konzentriert, räumlich begrenzt, flächensparend und nachhaltig zu entwickeln. Siedlungskörper sind abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern. Zersiedlung ist zu vermeiden. Die Ausweisung von neuen Siedlungsgebieten hat möglichst im fußläufigen Einzugsgebiet des Ortskernes stattzufinden. Gebiete von besonderer Schönheit oder Vielfalt, Waldränder, Bachläufe, landschaftlich bedeutende Elemente wie Kuppen, Hänge, Geländekanten, Aussichtspunkte und dergleichen sind von Bebauung freizuhalten.
2.6.5.	Kompakte Siedlungsentwicklung ist in erster Linie durch das Schließen von Baulücken im bestehenden Siedlungskörper zu erreichen. Diesbezüglich sind Instrumente der Baulandmobilisierung verstärkt im bestehenden Siedlungskörper anzuwenden. Um die angestrebte räumliche Gliederung zu erreichen, sind im örtlichen Entwicklungskonzept Siedlungsgrenzen herzustellen. Dies trifft auf den gesamten Siedlungskörper, insbesondere aber auf die Bereiche der Ortseingänge, zu. Die angestrebte klare Trennung von bebauter und offener Landschaft ist vorrangig über Instrumente der örtlichen Raumplanung (insbesondere Teilbebauungspläne) zu erreichen.
2.6.6.	Neue Siedlungsgebiete sind nur dort und unter dem Aspekt der nachhaltigen Siedlungsentwicklung auszuweisen, wo eine gute Erschließung durch den öffentlichen und/oder privaten Verkehr und eine wirtschaftliche Ver- und Entsorgung gewährleistet ist. Die Flächenbeanspruchung durch den motorisierten Individualverkehr soll auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind innovative Konzepte zur - Reduktion der Verkehrsanteile des motorisierten Individualverkehrs, - Parkraumbewirtschaftung und - Förderung von sanften Mobilitätsformen bevorzugt anzuwenden.
2.6.7.	In Streusiedlungsgebieten ist die Errichtung von Einzelgebäuden in isolierter Lage zu vermeiden. Gebäude für öffentliche oder private Dienstleistungen bzw. mit kulturellen oder sozialen Angeboten sind vorrangig in den funktionellen Zentren der Streusiedlungsgebiete zu errichten. Größere Siedlungserweiterungen haben dort möglichst in einem funktionalen Zentrum bzw. im unmittelbaren Anschluss an ein funktionales Zentrum zu erfolgen.
2.6.8.	Vor der Ausweisung von Siedlungsgebieten muss sichergestellt sein, dass die für die Energieversorgung erforderlichen Kapazitäten bereitgestellt werden können. Dabei sind nach Möglichkeit verstärkt dezentrale, erneuerbare Energiesysteme zum Einsatz zu bringen.
2.6.9.	Ferienanlagen und -siedlungen sind nur auf entsprechend gewidmeten Flächen zulässig, und wenn sie an bereits bebautes Siedlungsgebiet anschließen oder diesem funktionell zugeordnet werden können. Dabei sind die Vorgaben der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.
3.	**Standörtliche und zonale Festlegungen**
	Die Raumstruktur des Burgenlandes wird durch Standorte und Zonen ausgestaltet, die bestimmte Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen erfüllen. Dementsprechend wirken die einzelnen Standorte und Zonen aufeinander und bilden integrierte Elemente einer umfassenden Landesentwicklung, die gleichzeitig gezielte, räumlich differenzierte und

	akkordierte Entwicklungsmöglichkeiten für einzelne Teilregionen zulässt. Standörtliche und zonale Festlegungen sind auch im Ordnungsplan (Anlage B) kartografisch dargestellt.
3.1.	**Standorte**
3.1.1.	Standortfestlegungen weisen die besondere Eignung einer Gemeinde für bestimmte Funktionen aus. Maßnahmen, die dieser Eignung widersprechen oder diese beeinträchtigen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Zentrale Standorte, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte und Tourismusstandorte werden jeweils in Stufen festgelegt. Zentrale Standorte werden in drei Stufen, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte in zwei Stufen, Tourismusstandorte in zwei Stufen zu je zwei Kategorien ausgewiesen. Die höhere Stufenzahl entspricht dem höheren Rang eines Standortes. Gemeinden, die aufgrund ihrer Zusammengehörigkeit zu Doppel- oder Dreifachstandorten zusammengefasst sind, werden im folgenden Text mit / (Schrägstrichen) gekennzeichnet. Mit Ausnahme der Landeshauptstadt sowie der Bezirkshauptstädte ist in einer Gemeinde die Festlegung sowohl als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort als auch als Tourismusstandort in der höchsten Stufe nicht zulässig. Benachbarte Gemeinden mit gleicher Standortfunktion haben Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der örtlichen Raumplanung miteinander zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.
3.1.2.	**Zentrale Standorte**
3.1.2.1.	Zentrale Standorte sind Zentren mit einem Schwerpunktangebot an öffentlichen und privaten Dienst- und Versorgungsleistungen sowie Bildungs- und Kulturangeboten mit überörtlicher Reichweite. Sie bilden daher - gemeinsam mit Zonen - das strukturelle Grundgerüst der Landesentwicklung und stellen jene Standorte dar, in denen überwiegend Entwicklungsimpulse, die auch ins Umland ausstrahlen, gesetzt werden. In diesem Sinne sind in zentralen Standorten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung die räumlichen, standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und im Flächenwidmungsplan auszuweisen, um diese angestrebten Entwicklungen und allfällig erforderliche Erweiterungen realisieren zu können.
3.1.2.2.	Zentraler Standort der Stufe 3: Ein zentraler Standort der Stufe 3 stellt das überregionale Verwaltungs-, Bildungs-, Wirtschafts- und Kulturzentrum des Burgenlandes dar. Darüber hinaus werden Güter und Dienstleistungen des spezialisierten bzw. höheren Bedarfs für die Bevölkerung des gesamten Bundeslandes angeboten. Die angestrebte multifunktionale Vielfalt ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend ist diese übergeordnete Versorgungs- und Entwicklungsaufgabe bei allen raumwirksamen Maßnahmen zu berücksichtigen und die Voraussetzungen für eine adäquate Entwicklung sind zu schaffen bzw. zu erhalten. Zentraler Standort der Stufe 3 ist die Landeshauptstadt Eisenstadt.
3.1.2.3.	Zentrale Standorte der Stufe 2: Zentrale Standorte der Stufe 2 sind regionale Zentren und bilden den sozialen, kulturellen und häufig auch wirtschaftlichen Mittelpunkt einer Region. Sie sind Versorgungsstandort mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs für eine Region. Es sind Maßnahmen zu setzen, die die erforderliche Angebotsvielfalt erhalten bzw. dazu beitragen, diese herzustellen. Bei der Entwicklung dieser Standorte sind ihre regionalen Aufgaben zu berücksichtigen, wobei solche Aktivitäten, die positive Impulse auf das regionale Umfeld erwarten lassen, vorrangig zu behandeln sind. Zentrale Standorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden: - Neusiedl am See - Mattersburg - Oberpullendorf - Oberwart - Pinkafeld - Güssing - Jennersdorf.
3.1.2.4.	Zentrale Standorte der Stufe 1: Zentrale Standorte der Stufe 1 bilden die Zentren von Kleinregionen und versorgen diese mit Gütern und Dienstleistungen der gehobenen Grund- und Nahversorgung. Es sind Maßnahmen zu setzen, welche die erforderliche Angebotsvielfalt erhalten bzw. dazu beitragen, diese herzustellen, wobei solche Aktivitäten, die positive Impulse auf das kleinregionale Umfeld erwarten lassen, vorrangig zu behandeln sind. Zentrale Standorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden: - Frauenkirchen, Kittsee, Parndorf

	- Neufeld an der Leitha - Neudörfl - Deutschkreutz - Bad Tatzmannsdorf, Großpetersdorf, Oberschützen, Rechnitz - Stegersbach.
3.1.3.	**Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte**
3.1.3.1.	Als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 oder 1 werden einzelne Gemeinden bzw. Gruppen von Gemeinden, welche diese Standortanforderungen in gemeinschaftlicher und integrierter Weise erfüllen, definiert.
3.1.3.2.	Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte sind besonders geeignete Standorte für Betriebe und Unternehmen von regionaler und überregionaler Bedeutung. Diese Standorte stellen die Schwerpunkt- bzw. Potenzialgebiete für hochqualifizierte Beschäftigung im Burgenland dar. Sie rechtfertigen daher den konzentrierten Einsatz öffentlicher Mittel, um die besonderen räumlichen und infrastrukturellen Ansprüche zur Sicherung des Bestandes und zur Weiterentwicklung gewährleisten zu können, sofern diese nicht im Widerspruch mit übergeordneten öffentlichen Interessen stehen. Die Ausweisung und Neuentwicklung von großflächigen Betriebs- und Gewerbeflächen ist nur mehr in dieser Standortkategorie erlaubt.
3.1.3.3.	Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 verfügen über überdurchschnittlich gute Standortvoraussetzungen und -potenziale für zukunftsorientierte und qualifizierte Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen mit überregionaler Bedeutung. Dementsprechend sind die erforderlichen infrastrukturellen Grundlagen und Voraussetzungen unter Berücksichtigung der angestrebten Gesamtentwicklung zu schaffen und zu erhalten. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden: - Kittsee, Neusiedl am See, Nickelsdorf, Parndorf - Eisenstadt, Hornstein, Klingenbach / Siegendorf / Zagersdorf, Müllendorf - Marz / Mattersburg, Neudörfl, Pöttelsdorf - Neutal, Oberpullendorf / Stoob - Kemeten, Oberwart / Unterwart, Pinkafeld - Güssing - Deutsch-Kaltenbrunn / Rudersdorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Jennersdorf.
3.1.3.4.	Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1: Betriebs-,Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1 verfügen über gute Standortvoraussetzungen und -potenziale für zukunftsorientierte und qualifizierte Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen mit regionaler Bedeutung. Dementsprechend sind die erforderlichen infrastrukturellen Grundlagen und Voraussetzungen unter Berücksichtigung der regional angestrebten Gesamtentwicklung zu schaffen und zu erhalten. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden: - Gols, Potzneusiedl - Antau / Hirm / Wulkaprodersdorf, Sigleß - Deutschkreutz, Horitschon / Neckenmarkt, Markt Sankt Martin, Steinberg-Dörfl, Weppersdorf - Grafenschachen, Großpetersdorf, Markt Allhau / Wolfau, Rechnitz, Riedlingsdorf - Sankt Michael im Burgenland, Stegersbach, Tobaj.
3.1.3.5.	Einzelne Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte weisen besondere Eignung für die Ansiedlung von Industriebetrieben auf und werden dementsprechend als Industriekernzonen definiert. Industriekernzonen zeichnen sich durch ihre überregionale Bedeutung für industrielle/produzierende Unternehmen, ihrer Lagegunst sowie ihrer infrastrukturellen Ausstattung aus. Dementsprechend müssen in diesen Zonen bei sämtlichen Planungsmaßnahmen die Interessen der Industrie besonders berücksichtig werden. Die nachfolgenden Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte bilden Industriekernzonen: - Raum Parndorf / Neusiedl-Nord / Kittsee - Eisenstadt / Siegendorf / Hornstein / Müllendorf - Mattersburg / Neudörfl / Marz - Oberpullendorf / Neutal / Stoob - Oberwart / Pinkafeld / Großpetersdorf - Güssing - Jennersdorf / Heiligenkreuz
3.1.3.6.	Industriebetriebe mit regionaler oder überregionaler Bedeutung sind vorrangig in Industriekernzonen anzusiedeln. Baugebiete für regional und überregional bedeutende Industriebetriebe sind daher vor allem in diesen Zonen auszuweisen.
3.1.3.7.	Alle anderen Gemeinden sind allgemeine Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte. In diesen Standorten sollen Maßnahmen - wie beispielsweise Unterstützung bei Betriebserweiterungen, -verlagerungen und -ansiedlungen - gesetzt

	werden, die den lokalen Wirtschaftsbetrieben dienen, sofern dadurch nicht mit negativen Auswirkungen auf die Gesamtstruktur der Gemeinde und der Region zu rechnen ist.
3.1.3.8.	Die Ansiedlung von regional oder überregional bedeutenden Betrieben und Unternehmen ist in allgemeinen Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten nur dann zulässig, wenn im Zuge einer gemeindeübergreifenden Kooperation auf Basis eines konkreten Projekts ein interkommunales Gewerbegebiet realisiert werden kann und positive Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft und die Raumwirksamkeit nachgewiesen werden. Interkommunale Betriebs- und Gewerbegebiete dürfen nur dort entwickelt werden, wo die hochrangige, ausreichende Erschließung und die Ver- und Entsorgung in ausreichender Qualität gegeben sind. Es ist darüber hinaus nachzuweisen, dass keine Konflikte mit bestehenden Nutzungen sowie keine unzumutbaren Auswirkungen auf Bevölkerung, Raum- und Siedlungsstruktur, Landschaftsbild und Naturhaushalt zu erwarten sind.
3.1.4.	**Tourismusstandorte**
3.1.4.1.	Je nach standörtlicher Eignung wird ein Tourismusstandort definiert als: - Aufenthaltsstandort, welcher über eine eigene leistungsfähige Gäste- und Betteninfrastruktur mit hohen Besuchs- und Nächtigungszahlen verfügt - Ausflugsstandort, welcher durch seine Attraktivität und seine hohen Besucherinnen- und Besucherzahlen touristisch relevant ist, aber keine maßgebliche Betteninfrastruktur bzw. nur geringe Nächtigungszahlen aufweist. Das touristische Gesamtangebot ist von benachbarten Tourismusstandorten gemeinsam und unter Berücksichtigung regionaler Angebote und Produkte zu entwickeln.
3.1.4.2.	Touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden: - Frauenkirchen, Illmitz, Neusiedl a. See, Pamhagen, Podersdorf a. See, St. Andrä a. Zicksee, Weiden a. See - Eisenstadt, Breitenbrunn, Mörbisch a. See, Purbach a. Neusiedler See, Rust-Stadt - Bad Sauerbrunn - Frankenau-Unterpullendorf / Lutzmannsburg - Bad Tatzmannsdorf - Burgauberg-Neudauberg / Ollersdorf i. Bgld./ Stegersbach, Güssing - Jennersdorf. Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen des Landes Burgenland und der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine überregionale und regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen an diesen Standorten als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten werden bevorzugt in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 gefördert.
3.1.4.3.	Touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden: - Apetlon, Gols, Jois, Mönchhof - Donnerskirchen, Neufeld a. d. Leitha, Oggau a. Neusiedler See - Marz, Mattersburg - Deutschkreutz, Lockenhaus, Oberpullendorf, Ritzing - Deutsch Schützen-Eisenberg, Oberwart, Pinkafeld - Eberau, Heiligenbrunn, Kukmirn - Heiligenkreuz im Lafnitztal, Minihof-Liebau, Neuhaus a. Klausenbach, St. Martin a. d. Raab. Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen der Region und der umliegenden Gemeinden stehen und der zu erwartende Mehrwert eine regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen so wie zusätzliche Bettenkapazitäten (sofern nicht prioritär an Standorten der Stufe 2 sinnvoller) als besonders förderungswürdig erachtet.
3.1.4.4.	Touristische Ausflugsstandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden: - Halbturn - St. Margarethen im Burgenland - Forchtenstein - Stadtschlaining. Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen des Landes Burgenland und der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine überregionale und regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen zur Attraktivitätssteigerung an diesen Standorten als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten sind in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 grundsätzlich förderbar, werden jedoch bevorzugt in den Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 und 1 entwickelt.
3.1.4.5.	Touristische Ausflugsstandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden: - Parndorf, Winden a. See - Leithaprodersdorf, Loretto, Oslip, Steinbrunn - Draßburg, Neudörfl, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Wiesen - Horitschon, Kobersdorf, Lackenbach, Neckenmarkt , Raiding - Badersdorf, Bernstein, Kohfidisch, Markt Neuhodis, Oberschützen, Rechnitz

	- Bildein, Moschendorf, Rauchwart, St. Michael i. Bgld., Strem - Eltendorf, Königsdorf, Mogersdorf. Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen zur Attraktivitätssteigerung an diesen Standorten - sofern nicht prioritär an Standorten der Stufe 2 sinnvoller - als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten sind in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 grundsätzlich förderbar, werden jedoch bevorzugt in den Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 und 1 entwickelt.
3.1.4.6.	Allgemeine Tourismusstandorte: Allgemeine Tourismusstandorte sind alle anderen Gemeinden. Unter bestimmten Vorraussetzungen sind auch hier touristische Maßnahmen förderbar wenn: - zukünftig ein deutlicher touristischer und/oder wirtschaftlicher Mehrwert für eine einzelne Gemeinde zu erwarten ist - durch das Vorhaben keinerlei negativen Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und den Naturhaushalt der Gemeinden entstehen - die Förderung in ausgewiesenen, benachbarten Gemeinden, die touristische Aufenthalts- und Ausflugsstandorten der Stufe 1 oder 2 sind, nicht sinnvoller ist.
3.2.	**Zonen**
	Zonen sind funktional abgegrenzte Gebiete, die entsprechend ihrer besonderen Beschaffenheiten, Eignungen und/oder Potenziale bestimmte übergeordnete Nutzungs- und Entwicklungsschwerpunkte bzw. Schutzinteressen aufweisen. Festgesetzt werden Tourismuseignungszonen, insbesondere das Welterbe- und Nationalparkgebiet Neusiedler See, die Windkrafteignungszonen so wie groß- und kleinflächige naturräumliche Schutzgebiete.
3.2.1.	**Tourismus-Eignungszonen**
3.2.1.1.	Tourismus-Eignungszonen sind die in der Anlage zusammenhängend dargestellten Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen und funktionellen Eignung für bestimmte Formen des Tourismus besser geeignet sind als andere Gebiete. In den Tourismus-Eignungszonen ist der Tourismus entsprechend den allgemeinen touristischen Zielen vorrangig zu erhalten und zu entwickeln. Bei allen Maßnahmen in diesen Zonen muss daher auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden. Baugebiete für touristisch genutzte Gebäude sind vor allem in den Tourismus-Eignungszonen zu errichten und zu widmen.
3.2.1.2.	Die Tourismus-Eignungszonen enthalten alle Aufenthalts- und Ausflugsstandorte der Stufe 2 (mit Ausnahme der Landeshauptstadt), aber auch die umgebenden tourismusrelevanten Landschaftseinheiten, insbesondere auch die Naturparke. Damit sind sie das flächige Pendant zu den Ortsgebieten der Tourismusstandorte. Genau wie in diesen ist auch in den Tourismus-Eignungszonen sicher zu stellen, dass es keine den Tourismus stark beeinträchtigenden anderen Nutzungen gibt. Besondere Entwicklungsziele in den Tourismus-Eignungszonen sind der Erhalt der Kulturlandschaft, aber auch die Entwicklung regionaler landwirtschaftlicher Produktmarken. Innerhalb einer Gemeindefläche können die Tourismus-Eignungszonen dazu dienen, touristische Nutzungen und Projekte von nichttouristischen räumlich klar voneinander zu trennen. Dies ist etwa dann relevant, wenn es an einem Standort auch eine hochrangige Betriebs- und Gewerbekategorie oder Planungen für zusätzliche Windkraftanlagen gibt.
3.2.1.3.	In Tourismus-Eignungszonen ist die Errichtung von Industriebetrieben, Betriebsanlagen oder Gewerbebetrieben, Betrieben der Intensivtierhaltung, Sportflugplätzen sowie in den Auswirkungen ähnlich einzustufenden Einrichtungen und Anlagen nur dann zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der landschaftsräumlichen und ökologischen Grundlagen des Tourismus sowie sämtlicher Ansprüche, die sich aus Tourismusnutzungen - insbesondere Erholungsnutzungen - ergeben, auszuschließen ist.
3.2.2.	**Schutzzonen**
3.2.2.1.	Zu den Schutzzonen, die besonders erhaltenswürdige natürliche Ressourcen beinhalten, zählen insbesondere Nationalparkgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutz- und -schongebiete, Europa-Schutzgebiete und überregional bedeutsame Korridore für Wildtierwanderungen (z.B. im Alpen-Karpaten-Korridor).
3.2.3.	**Sonderzone Neusiedler See**
3.2.3.1.	Der Neusiedler See und seine Umgebung stellt ein Gebiet dar, das besondere Bedeutung für den Umweltschutz, den Erhalt der Kulturlandschaft, aber auch für den naturnahen Tourismus in der grünen Mitte des Centrope-Gebietes zwischen Wien, Bratislava und Sopron aufweist und in diesem Sinne durch die Überlagerung mehrerer Schutzkategorien gekennzeichnet ist. Die Sonderzone wird räumlich durch die Tourismuseignungszone Neusiedler See sowie das Landschaftsschutzgebiet und den Nationalpark begrenzt.

	In dieser Sonderzone ist die traditionelle Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten, der Tourismus zu berücksichtigen und die Uferzonen in besonderem Ausmaß zu schützen. Einrichtungen wie Feriensiedlungen und Mobilheimplätze, die nicht touristisch genutzt werden, dürfen nicht errichtet werden.
3.2.3.2.	Bootshäfen sind möglichst am landseitigen Schilfrand anzulegen und haben in Verbindung mit integrierten Freizeitangeboten - wie Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. - zu stehen. Es dürfen keine weiteren Aufschüttungen vorgenommen werden. Der Übergangsbereich des Seevorgeländes zum flächigen Schilfgürtel des Neusiedler Sees soll zu der geschlossenen Zone der Seewiesen entwickelt werden. Diese Zone ist von Siedlungstätigkeit, Freizeit- und Infrastrukturanlagen sowie Ablagerungen freizuhalten.
3.2.4.	**UNESCO Welterbe Kulturlandschaft Neusiedler See / Fertö**
3.2.4.1.	Die Kulturlandschaft Neusiedler See / Fertö besitzt aufgrund ihrer wertvollen und ansprechenden Natur- und Kulturlandschaft, ihrer bemerkenswerten Architektur und eindrucksvollen dörflich-ländlichen Struktur, ihrer kulturellen Bedeutung sowie des bedeutenden Zusammenspiels von Mensch und Natur herausragenden Wert und ist Teil des UNESCO-Weltkulturerbes.
3.2.4.2.	Die in der Anlage dargestellten Grenzen und Flächen zeigen die Kern- und die Pufferzone des UNESCO Weltkulturerbegebietes. Innerhalb dieser Zonen sind besondere landschaftliche, kulturlandschaftliche, baukulturelle und architektonische Ansprüche zu erfüllen, die sich aus der Welterbekonvention, dem daraus entwickelten Managementplan sowie weiterführenden Dokumenten und Konzepten wie den „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“, ergeben.
3.2.5.	**Windkraft-Eignungszonen**
3.2.5.1.	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur in Windkraft-Eignungszonen zulässig. Diese liegen grundsätzlich außerhalb von Tourismus-Eignungszonen. Für den Ausbau und den Ersatz (Repowering) von Windkraftanlagen gilt das Entwicklungsprinzip der Konzentration von Windparks. Die Errichtung einzelner, isolierter Anlagen ist aus Gründen des Landschaftsschutzes jedenfalls zu vermeiden.
4.	**Grundsätze der örtlichen Raumplanung**
4.1.	**Flächenwidmungsplan**
4.1.1.	**Örtliches Entwicklungskonzept**
4.1.1.1.	Gemeinden haben entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Flächenwidmungsplanänderungen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Ortsstruktur beinhalten, haben auf Basis eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erfolgen. In einem örtlichen Entwicklungskonzept sind die mittelfristigen Ziele der Gemeinde- bzw. Stadtentwicklung festzulegen, wobei die Ziele der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Sofern ein Dorferneuerungsleitbild vorliegt, sind dessen Ziele bei der Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzepts ebenfalls zu berücksichtigen.
4.1.1.2.	Ein Örtliches Entwicklungskonzept definiert die räumliche Gliederung einer Gemeinde und hat im Wesentlichen planliche und textliche Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten: - die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde im Hinblick auf Bevölkerung, Wirtschaft, Naturraum sowie auf kulturelle und soziale Aspekte - Bereiche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (Freihaltezonen, Hochwasserabflussgebiete) - Entwicklungspotenziale der Gemeinde unter Berücksichtigung der Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm und sonstiger überörtlicher Interessen sowie der umliegenden Gemeindeentwicklungen und -kooperationsmöglichkeiten - siedlungspolitische Grundlagen und Ziele insbesondere unter Berücksichtigung von Baulandreserven, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung und Infrastruktur sowie der festgelegten Siedlungsgrenzen - den nachvollziehbaren Nachweis des abschätzbaren Baulandbedarfs (für die nächsten fünf bis zehn Jahre) einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (insbesondere für Wohn- und Betriebsnutzung) unter Berücksichtigung der absehbaren Veränderungen der demografischen Struktur. Darüber hinaus können in einem Örtlichen Entwicklungskonzept geeignete Standorte für kommunale Einrichtungen definiert werden.

4.1.2.	**Besondere Bestimmungen zu ausgewählten Widmungskategorien**
4.1.2.1.	**Bauland**
4.1.2.1.1.	Bauland ist unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und entsprechend den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogramms für den abschätzbaren Bedarf von fünf bis zehn Jahren auszuweisen, wobei Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen sind.
4.1.2.1.2.	Baulandwidmungen in Hochwasserabflussgebieten (HQ 100) dürfen nicht vorgenommen werden. Neues Bauland ist nur auf Basis gesicherter und dem Stand der Technik entsprechender Ver- und Entsorgungsanlagen zulässig. Gemeinschaftliche Einrichtungen sind anzustreben. Baulandgebiete, die innerhalb von zehn Jahren nicht bebaut werden bzw. nach ihrer Gliederung, ihrem Ausmaß und ihrer lagemäßigen Anordnungen den Erfordernissen in der Gemeinde nicht mehr entsprechen, sind als Grünflächen zu widmen. Neuwidmungen sind nach Möglichkeit im Einzugsbereich von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs auszuweisen. Insbesondere in Streusiedlungsgebieten sind neue Baulandausweisungen nur zur Ergänzung und Abrundung bestehender Siedlungsgruppen zulässig. Die Gliederung des Baulandes in Baugebiete hat so zu erfolgen, dass funktionelle Beziehungen zwischen den einzelnen Nutzungen ermöglicht und ein übermäßiges motorisiertes Verkehrsaufkommen vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Festsetzung von Baugebieten eine gegenseitige Beeinträchtigung bestehender oder künftiger Nutzungen von vornherein, gegebenenfalls durch entsprechende Abstandsflächen, vermieden wird. Bei der Festlegung von Wohngebieten und anderen Widmungskategorien mit besonderem Schutzbedarf ist auf die erhöhten Emissionen von Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnen zu achten. Entlang von Straßen mit überörtlicher Bedeutung ist unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens ein Streifen in der Breite von 100 m bis 200 m als Grünfläche zu widmen. In begründeten Ausnahmefällen sind Baulandwidmungen mit geringerem Abschirmungs- bzw. Schutzbedarf (Industrie- und Betriebsgebiete) zulässig. In Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufen 1 und 2 ist entsprechend der angestrebten Entwicklung und dem abschätzbaren Bedarf Vorsorge für die Widmung von zusammenhängenden Industrie- oder Betriebsgebieten zu treffen.
4.1.2.2.	**Wohngebiete**
4.1.2.2.1.	Die Bedarfsabschätzung in zentralen Orten hat von einer wirtschaftlichen Baulandnutzung und von einer Mindestwohndichte von 55 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar Bruttobauland auszugehen. Bei der Bedarfsabschätzung für zentrale Orte und für Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte ist deren regionale Bedeutung zu berücksichtigen. Für allgemeine Standorte ist eine Mindestwohndichte von 40 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar vorzusehen. Bei der Ausnutzung des Baulandes und der Bauplätze ist einer verdichteten Bebauungsweise grundsätzlich der Vorzug zu geben, wobei auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung (Licht, Luft, Besonnung) Rücksicht zu nehmen ist.
4.1.2.3.	**Dorfgebiete**
	Diese Widmung ist vor allem in Orten festzulegen, die nach ihrer Funktion oder Gestaltung überwiegend auf die Landwirtschaft bzw. den landwirtschaftsnahen Tourismus ausgerichtet sind, wobei auch auf das charakteristische dörfliche Erscheinungsbild Bedacht zu nehmen ist.
4.1.2.3.	**Geschäftsgebiete**
4.1.2.3.1.	Diese Widmung ist vorrangig in der Landeshauptstadt sowie in sämtlichen zentralen Standorten der Stufen 1 und 2 anzuwenden. Die Geschäftsgebiete sind jedenfalls so zu begrenzen, dass längerfristig eine Konzentration im zentralen Ortsbereich erzielt wird.
4.1.2.4.	**Betriebsgebiete**
4.1.2.4.1.	Die Ausweisung von Betriebsgebieten ist in sämtlichen Gemeinden zulässig, wobei insbesondere auf die örtliche Struktur, auf potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgütern Bedacht zu nehmen ist.
4.1.2.4.2.	Größere Betriebsgebiete dürfen entsprechend der angestrebten Entwicklung unter Berücksichtigung der verfügbaren Betriebsflächenreserven und dem abschätzbaren Bedarf grundsätzlich nur in Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufen 1 und 2 gewidmet werden.

	Darüber hinaus können Betriebsgebiete als gemeindeübergreifende Kooperation außerhalb von Betriebs- und Gewerbestandorten realisiert werden, sofern die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt werden können und das Vorhaben nicht in Widerspruch mit den übergeordneten Entwicklungszielen des Landes steht.
4.1.2.4.3.	Für größere und/oder räumlich zusammenhängende Betriebsgebiete ist ein Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) zu erstellen. Dabei ist auf eine zeitgemäße, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich zumutbare Gestaltung mit entsprechenden Grün- und Freiflächenanteilen zu achten. Bis zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur und zur Vorlage des Masterplanes sind zusammenhängende Betriebsgebiete als Aufschließungsgebiete mit zeitlicher Befristung auszuweisen.
4.1.2.5.	**Industriegebiete**
4.1.2.5.1.	Neuwidmungen von Bauland-Industriegebiet sind grundsätzlich nur in Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufe 2 – vorrangig in der Industriekernzone – zulässig. In Standorten mit Bahnanschluss sind Industrie- und Betriebsgebiete tunlichst so anzuordnen, dass die Errichtung eines Gleisanschlusses möglich ist. Bei der Ausweisung von Industriegebieten ist insbesondere auf die örtliche Struktur, auf potenzielle Beeinträchtigungen der Bevölkerung, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgütern Bedacht zu nehmen ist.
4.1.2.5.2.	Diese Widmungskategorie ist im Allgemeinen für größere und/oder räumlich zusammenhängende Zonen vorzusehen. Für Industriegebiete ist ein Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) zu erstellen. Dabei ist auf eine zeitgemäße, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich zumutbare Gestaltung mit entsprechenden Grün- und Freiflächenanteilen zu achten. Bis zur Sicherstellung der erforderlichen technischen Ver- und Entsorgung und bis zum Vorliegen des Masterplanes sind Industriegebiete als Aufschließungsgebiete mit zeitlicher Befristung auszuweisen.
4.1.2.6.	**Gemischte Baugebiete**
4.1.2.6.1.	Diese Widmung ist vor allem dort auszuweisen, wo traditionelle und verträgliche räumliche Zuordnungen von Wohnen und Arbeiten auch weiterhin ermöglicht werden sollen. Auf die bisherigen Nutzungen ist Bedacht zu nehmen.
4.1.2.7.	**Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen**
4.1.2.7.1.	Diese Widmung ist vor allem in Tourismus-Eignungszonen anzuwenden. Widmungen in isolierter Lage sind nur dann zulässig, wenn sie einen deutlichen überregionalen oder regionalen touristischen Mehrwert aufweisen. Eine dem Stand der Technik entsprechende Ver- und Entsorgung ist nachzuweisen. Die Struktur des Gesamtgebietes darf nicht grob beeinträchtigt werden, Umweltbeeinträchtigungen müssen ausgeschlossen sein.
4.1.2.8.	**Bauland - Sonderwidmung**
4.1.2.8.1.	Bei der Ausweisung eines Bauland-Sondergebiets im Flächenwidmungsplan der jeweiligen Gemeinde ist auf die Bebauungs- und Ortsstruktur Bedacht zu nehmen. Diese Widmungskategorie soll Bauten ermöglichen, denen sowohl aus raumplanerischer Sicht als auch aus verkehrstechnischer Sicht regionale Bedeutung zukommt und die häufig ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bewirken und daher zusätzliche Emissionen (vor allem im Hinblick auf Lärm, Staub, usw.) verursachen können.
4.1.2.9.	**Verkehrsflächen**
4.1.2.9.1.	Diese Widmung soll eine ausreichende Erschließung aller Teilgebiete der Gemeinde und deren Verbindung mit dem übergeordneten Straßennetz gewährleisten.
4.1.2.9.2.	Die Gestaltung der Straßenräume ist so vorzunehmen, dass die Kriterien der Barrierefreiheit eingehalten werden und Straßenräume somit auch den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zur Verfügung stehen. Den Bedürfnissen der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer ist Rechnung zu tragen.
4.1.2.9.3.	Durch die Einrichtung von verkehrsfreien und verkehrsarmen Zonen sowie durch sorgfältige Ausgestaltung ist Raum für das öffentliche Leben eines Gemeinwesens zu schaffen, wobei hier besonders Kommunikations- und Begegnungsräume zu berücksichtigen sind. Dabei ist auch genügend Raum für kleinklimatisch wirksame Bepflanzungen vorzusehen.
4.1.2.10.	**Grünflächen**
4.1.2.10.1.	Grünflächenwidmungen, in denen Baulichkeiten errichtet werden, dürfen in Hochwasserabflussgebieten (HQ 100) nicht vorgenommen werden.

	Die Errichtung von Betrieben der Intensivtierhaltung hat nur auf entsprechend gewidmeten Grünflächen und in einer ausreichenden Entfernung zu Siedlungsgebieten zu erfolgen. Die Errichtung ist nur dann zulässig, wenn eine große Störung des Landschaftsbildes und des Siedlungsgebietes, eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung und des Naturhaushaltes auszuschließen sind.
4.1.2.10.2.	Öffentliche Spiel-, Sport- und Naherholungsflächen sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Altersgruppen der Nutzerinnen und Nutzer in günstiger Lage und ausreichender Größenordnung gewidmet werden.
4.1.2.10.3.	Die Widmung von Sportanlagen und anderen Freizeiteinrichtungen ist insbesondere mit der Tourismusentwicklung und den Naherholungsbedürfnissen des jeweiligen Gebietes abzustimmen.
4.1.2.10.4.	Zwischen verschiedenen Widmungen, die ein gegenseitiges Konfliktpotenzial aufweisen, sind entsprechend breite Grünpuffer zu widmen. In größeren Orten sind Grünflächen auch zur Gliederung von Wohngebieten und zur Deckung des wohnungsnahen öffentlichen Grünbedarfs festzulegen. Zu sensiblen, ökologisch wertvollen Bereichen (z. B. überregionale Wildtierwanderkorridore) sind entsprechend breite Grünpuffer sicher zu stellen.
4.1.2.10.5.	Bei der Festlegung von Flächen für Deponien ist der Landesabfallwirtschaftsplan zu berücksichtigen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Beeinträchtigung der Bevölkerung vermieden wird.
4.1.2.11.	**Bebauungsplan und Teilbebauungsplan**
4.1.2.11.1.	Bei Siedlungserweiterungsgebieten in zentralen Standorten ist ein Teilbebauungsplan zu erstellen. Der Bebauungs- bzw. Teilbebauungsplan ist auf der Grundlage eines Gestaltungskonzeptes zu erstellen bzw. zu ändern. Dabei sind, ausgehend von den Ergebnissen einer Bestandsanalyse, die prägenden Elemente der Siedlungs- und Baugestaltung nach ihrer Bedeutung für das Ortsbild zu beurteilen und daraus die Ziele für die künftige Bebauung festzusetzen. In zentralen Standorten ist die maximale Wohndichte (Einwohnerzahl pro Hektar Bruttobauland) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Gestaltungskonzept festzulegen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung (Licht, Luft, Besonnung) Rücksicht zu nehmen.
4.1.2.11.2.	Insbesondere sollen die örtlichen Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von Solarenergie bzw. für andere erneuerbare Energieformen erfasst und als Grundlage der Bebauungsplanung berücksichtigt werden. Weiters ist auch das beabsichtigte Ausmaß und die beabsichtigte Anordnung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiräume festzulegen. Ein Teilbebauungsplan soll grundsätzlich größere zusammenhängende Teile des Baulandes erfassen und nach funktionellen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes abgegrenzt werden. Bei einer für die Bebauung ungünstigen Grundstücksstruktur sind im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung nach Möglichkeit Maßnahmen zur Verbesserung der Grundstücksstruktur zu setzen.
4.1.2.11.3.	Besonders wertvolle Elemente des Ortsbildes sollen bezüglich Bestand und Sichtbarkeit erhalten werden, störende Elemente durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder in ihrer Wirkung gemildert werden.
4.1.2.11.4.	Weiters ist die verkehrsmäßige Erschließung unter Berücksichtigung des abschätzbaren Verkehrsaufkommens festzulegen und es sind Aussagen über die Ver- und Entsorgung zu treffen.
4.1.2.11.5.	Die Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Verkehrsflächen (Regelprofile) hat unter Berücksichtigung der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des jeweiligen Gebietes und der jeweiligen Wohndichte zu erfolgen.
4.1.2.12.	**Bebauungsrichtlinien**
4.1.2.12.1.	Bei der Erlassung von Bebauungsrichtlinien sind insbesondere - die Belange des Orts- und Landschaftsbildes - die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten - die Wirtschaftlichkeit der Ausnutzung der Bauplätze und - funktionelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen.